

Reglement

für die

Wasserabgabe

der

Quellwasserversorgung

Säri



Buchdruckerei Scheuchzer, Bülach.
1902

Zeglement

für die

Wasserabgabe der Quellwasserversorgung

Höri.

§ 1. Die Quellwasserversorgung nebst Hydrantenanlage in Höri bildet unter der Verwaltung und Beaufsichtigung des Gemeinderathes als besonderer Administrationszweig ein Unternehmen der politischen Gemeinde Höri, worüber bis zur gänzlichen Liquidation separate Rechnung zu führen ist, die jeweilen auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal mit 31. Dezember 1902 abschließt und durch die Gemeindeversammlung abgenommen werden soll.

§ 2. Die Wasserversorgungsanlage hat zum Zwecke, die Einwohner der Gemeinde Höri mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen, sowie für Löschzwecke und wenn nötig zur Speisung der öffentlichen Gemeindebrunnen Wasser abzugeben. Für jede andere Verwendung ist die spezielle Bewilligung der Gemeinde auf Antrag des Gemeinderathes oder der hierfür bestellten Kommission nötig.

§ 3. An die ca. Fr. 67,000 betragenden Erstellungskosten für Fassung des Wassers, Leitung zur Brunnstube, Erstellung eines 400 Kubikmeter haltenden Reservoirs, Erstellung der Hauptleitung mit 22 Ueberflurhydranten zahlt die politische Gemeinde zum Voraus den Betrag von Fr. 20,000, eventuell $\frac{1}{3}$ der Bausumme gemäß Gemeindebeschuß vom 26. Januar 1902, sammt den hierfür sich ergebenden Zinsen bis zur gänzlichen Amortisation; der Rest abzüglich des Staatsbeitrages und allfälliger weiterer Ein-

nahmen während der Amortisation wird ebenfalls durch die politische Gemeinde beschafft, fällt aber zu Lasten der Gebäudebesitzer, welche von der Hauptleitung aus durch Zweigleitungen das Wasser benutzen.

§ 4. Die Gemeinde übernimmt einen Theil der Kosten der Hauszuleitungen, d. h. die ersten 30 Meter von der Hauptleitung aus gerechnet, inkl. T-Stücke, zählt der betreffende Eigenthümer, alles was über 30 Meter ist bis zum Mauerdurchbruch zählt die Gemeinde. Das Decken der ganzen Hausleitung ist jedoch Sache des Hauseigenthümers, sowie das Eindecken. Wo mehrere Abonnenten an ein und dieselbe Zuleitung angeschlossen werden, sind die Kosten entsprechend zu verteilen.

Sämmtliche Hauszuleitungen von der Hauptleitung bis zum Abstellhahn im Keller oder Hause werden auf Kosten der Gebäudebesitzer unterhalten, sind jedoch Eigenthum der Wasserversorgung Höri.

§ 5. Die Privatleitungen beginnen beim Abfußhahn im Keller.

§ 6. Die Privatleitungen dürfen nur, durch vom Gemeinderath koncessionirte Fachleute, nach dem hiesig festgesetzten Tarif und Materialbescrieb erstellt werden.

Zu den Hausleitungen dürfen nur galvanisirte, schmiedeeiserne Röhren, die auf Druck garantirt sind, und Hähnen von Rothguß verwendet werden.

§ 7. Die Hausleitungen sind, wenn immer möglich, nur an den innern Scheidewänden durchzuführen und an exponirten Stellen mit Filzummüllungen, eventuell noch mit Holzbekleidungen vor dem Einfrieren und vor Beschädigungen zu schützen.

§ 8. In der Hauszuleitung ist an der tiefsten Stelle eine Entleerungsvorrichtung anzubringen.

Im Uebrigen ist die Leitung so anzulegen, daß sie jederzeit rasch und vollständig entleert werden kann.

§ 9. Nach Vollendung der Anlage ist dem Gemeinderath Anzeige zu machen und dann erfolgt die Untersuchung durch einen hiesig bestellten Sachmann.

Die Leitung wird auf 15 Atmosphären Druck geprüft, fehlerhafte und nicht vorschriftsgemäße Arbeit ist vom Ersteller auf eigene Kosten sofort umzuändern.

§ 10. Die Unternehmer von Privatleitungen verpflichten sich durch Unterzeichnung des Reglements zur genauen Einhaltung desselben und sind für allen Schaden, der durch Nichtbefolgung der gegebenen Vorschriften dem Wasserversorgungs-Unternehmen entsteht, verantwortlich.

Sie leisten außerdem den Privatien für Solidität der Hausleitungen Garantie auf die Dauer von drei Jahren.

§ 11. Mangelhafte Zweigleitungen sollen auf Kosten der Gebäudebesitzer von der Hauptleitung abgeschloffen bleiben, bis dieselben wieder in korrektem Zustande sind.

§ 12. Die Abgabe von Wasser erfolgt nur miethweise auf Grund von Abonnementsverträgen und gegen einen halbjährlich im Voraus zu bezahlenden Wasserzins.

Das Vertragsverhältniß zwischen dem Wasserversorgungs-Unternehmen und den Privatien ist nach Verfluß von 10 Jahren beidseitig kündbar. Die Kündigung der Abonnenten kann nur in den Monaten Juni und Dezember erfolgen.

§ 13. Mit Mietern von Wohnungen und Pächtern von Liegenschaften werden in der Regel keine Wasserversierungsverträge abgeschlossen.

§ 14. Die Abgabe von Wasser findet nur an ganze Häuser, nicht an einzelne Stockwerke und Wohnungen statt; dagegen ist die Zahl der anzubringenden Hähnen dem Ersteller der Häuserbesitzer überlassen.

§ 15. Jeder Gebäudebesitzer, der Wasser zu beziehen wünscht, hat sich schriftlich beim Gemeinderath dafür zu bewerben, letzterer prüft die lokalen Verhältnisse und behält sich darauf hin die Zu- oder Abgabe vor.

§ 16. Jede Abänderung der Leitung, Erweiterung oder Abbruch derselben, Anbringung neuer Hähnen etc., darf nur mit Zustimmung des Gemeinderathes oder der hiesig bestellten Kommission vorgenommen werden.

